

EU-Schwellenwert
wird zum 01.01.2024
leicht erhöht

► Öffentliche Aufträge

Schwellenwerte für 2024/2025 sind veröffentlicht

Alle zwei Jahre werden die Schwellenwerte für EU-weite Vergabeverfahren von der EU überprüft und im Regelfall auch angepasst. Zum 01.01.2024 ist die nächste Anpassung fällig. Die neuen Werte sind von der EU-Kommission am 15.11.2023 veröffentlicht worden. Bei Planungsleistungen steigt er von 215.000 Euro auf 221.000 Euro. |

Demnach gelten ab dem 01.01.2024 gemäß den Verordnungen (EU) 2023 /2495, 2023/2496, 2023/2497 und 2023/2510 vom 15.11.2023 folgende Schwellenwerte:

■ Schwellenwerte für EU-Vergabeverfahren

Auftragsart	ab 01.01.2024	bis 31.12.2023
Bauleistungen	5.538.000 Euro	5.382.000 Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge (obere und oberste Bundesbehörden)	143.000 Euro	140.000 Euro
Liefer- und Dienstleistungen (alle übrigen öffentlichen Auftraggeber)	221.000 Euro	215.000 Euro

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Nach der Änderung von § 3 Abs. 7 VgV: Wie werden Planungsleistungen jetzt ausgeschrieben?“, PBP 11/2023, Seite 18 → Abruf-Nr. 49752660
- Beitrag „TED-Recherche spart Zeit und Kosten: So informieren Sie sich über neue VgV-Ausschreibungen“, PBP 9/2023, Seite 21 → Abruf-Nr. 49611448

„Aus zwei HOAI-
Welten“ die sinn-
vollsten Regelungen
zusammenfügbar?

► HOAI

Erstes Gutachten zur HOAI 2025 ist veröffentlicht: PBP forscht

Im November sind die Inhalte des ersten Gutachtens zur HOAI 2025 bekannt geworden. Es befasst sich mit der fachlichen Anpassung der Leistungsbilder. PBP „begutachtet“ dieses Gutachten im Hinblick auf die Frage, ob man daraus jetzt schon Honig für die Gestaltung aktueller Planungsverträge ziehen kann; i. S. v. „aus zwei HOAI-Welten die sinnvollsten Regelungen zusammenfügen“. Mehr lesen Sie in der Januar-Ausgabe. |

Handlungsbedarf
besteht für GbR mit
Immobilienvermögen
oder Beteiligungen

► Personengesellschaften

Gesellschaftsregister ab 2024: Wer muss sich eintragen lassen?

Zum 01.01.2024 wird das Personengesellschaftsmodernisierungsgesetz, kurz MoPeG, in Kraft treten. Mit ihm wird ein neues Register eingeführt: Das Gesellschaftsregister. Es soll die Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) und ihre Gesellschafter erfassen. Zwar besteht grundsätzlich kein Eintragungszwang. Einige Planungsbüros, die als GbR firmieren, sind aber doch unter Zugzwang. |